

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 315.

Mittwoch, den 11. November.

1846.

Bekanntmachung,

den Verkauf und die Aufbewahrung explodirender Baumwolle betreffend.

Da die in neuerer Zeit erfundene explodirende oder sogenannte Schießbaumwolle in der Entzündbarkeit und der Wirkung dem Schießpulver gleichkommt, so sind die wegen des Verkaufs und der Aufbewahrung von Schießpulver durch die Bekanntmachung vom 8. August 1831 vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln auch auf den Verkauf und die Aufbewahrung solcher Baumwolle in Anwendung zu bringen. Es ist daher

1) der Verkauf von explodirender Baumwolle und der damit zubereiteten Fabricate an Patronen und dergleichen an Personen, von welchen ein unvorsichtiges Gebahren damit zu befürchten ist, mithin insbesondere an Kinder oder den Kinderjahren noch sehr nahe stehende junge Personen untersagt.

2) Die Aufbewahrung einer Vier Pfund übersteigenden Quantität explodirender Baumwolle zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauch in den Wohnungen oder Verkauflocalen ist nicht gestattet, vielmehr sind alle größere Quantitäten in das Pulvermagazin vor dem Sandthore zu schaffen.

3) Geringere Quantitäten sind stets in verschlossenen, Kindern und andern unerfahrenen Personen nicht zugänglichen Behältnissen aufzubewahren.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von Fünf bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden.

Leipzig, den 6. November 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mieten und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Lösungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den Termin November d. J. ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Abführung der auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und, nach Befinden, gerichtliche Execution einbringen lassen müßten. Leipzig, den 30. October 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Bekanntmachung.

Diesemigen Aeltern, Pflegeltern und Vormünder, welche für Ostern 1847 um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Wendlersche Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben sich deshalb

Montag den 9., Donnerstag den 12. und Montag den 16. November

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr in der Querstraße Nr. 11 im Hauptgebäude persönlich einzufinden und die anzumeldenden Kinder mitzubringen.

Es können aber nur solche Kinder zur Aufnahme gelangen, deren Taufzeugnisse nachweisen, daß sie das siebente Lebensjahr erfüllt haben oder noch vor Ostern 1847 erfüllen werden, und von welchen aus ärztlichen Zeugnissen erweislich ist, daß sie entweder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Leipzig, den 4. November 1846.

Das Directorium der Wendlerschen Freischule.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig, am 28. October 1846.

Nach Eröffnung der Sitzung in der üblichen Maas trug der Herr Vorsteher dem Collegium eine Eingabe des Herrn Apellationsrath Dr. Haase vor, worin derselbe auf die Nothwendigkeit der Ergreifung geeigneter Maasregeln zur Abwehr des Nothstandes hinwies, welcher für den ärmeren Theil der hiesigen Einwohnerschaft aus der anhaltenden Theuerung der Lebensmittel zu befürchten stehe. Als das geeignetste und zweck-

mäßigste Mittel, demselben vorzubeugen, erschien dem Herrn Dr. Haase der Einkauf von Getreide und die Errichtung einer Brodbäckerei auf Kosten der Stadtcasse, wobei der Preis des zu verkaufenden Brodes so zu stellen sein dürfte, daß man nicht nur von jedem Gewinn absehe, sondern nöthigen Falls auch noch eine Zusage verwillige.

Hieran schloß sich die Mittheilung eines unterm 28. October 1846 eingekommenen Rathcommunicats, zu Folge dessen der Wohlthätige Stadtrath beschlossen hat, dem allhier zusammengesetzten Vereine hiesiger Bürger, welcher sich zum Zwecke ger